

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Entleerung und Reinigung von Fettabscheidern

AVV-Nr. 020204, 020305, 020502, 020603

1. ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG

Parameter	Angabe
Auftraggeber	GELSENDIENSTE – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen
Leistung	Entleerung und Reinigung von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie vorgelagerten Schlammfängen im Stadtgebiet Gelsenkirchen
AVV-Nummern	020204 (Schlämme aus Behandlung betrieblicher Abwässer), 020305 (Abfälle aus Kies-/Sandabtrennung), 020502 (Abfälle aus Fett-/Ölabtrennung), 020603 (Abfälle aus chemischer Behandlung vor Ort)
Vertragslaufzeit	01.01.2027 bis 31.12.2028 (Grundlaufzeit)
Verlängerungsoption	Einmalig um 1 Jahr (Option bis 31.12.2029)
Anzahl Lose	1 Los
Anzahl Anlagen	ca. 180 Stück in verschiedenen Nenngrößen
Jahresvolumen	ca. 950 m ³ (unverbindliche Schätzung basierend auf Historie)
Entsorgungsfrequenz	i. d. R. monatlich (ca. 400 An-/Abfahrten/Jahr)
Rechtsgrundlage	KrWG, GewAbfV, TVgG NRW, NachwV, BImSchG, DIN 4040-100, DIN EN 1825

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die schadlose, ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Entleerung, Reinigung und Entsorgung der Inhalte von Fettabscheider-, Stärkeabscheideranlagen und den jeweils vorgeschalteten Schlammfängen. Die Anlagen befinden sich sowohl an privaten (gewerblichen) als auch an öffentlichen Gebäuden im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen und weisen unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf (z. B. Großküchen, Gastronomie, Schulen).

1.2 Laufzeiten und Mengen

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2028).

Die Zahl der Fett- bzw. Stärkeabscheideranlagen im Stadtgebiet beträgt zurzeit ca. 180 Stück in verschiedenen Größen; die Entsorgung erfolgt i. d. R. monatlich (ca. 400 An-/Abfahrten/Jahr). Das Jahresvolumen beträgt ca. 950 m³.

Die Gesamtmenge ist unbestimmt; der Auftraggeber verpflichtet sich nicht, eine bestimmte Mindestmenge zu übergeben. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz oder Mehrkosten des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

1.3 Verlängerungsoption

Der Auftragnehmer räumt zum Ende der Grundlaufzeit dem Auftraggeber die Option ein, den Vertrag einmalig um ein Jahr zu verlängern (bis 31.12.2029). Macht der Auftraggeber von der Option Gebrauch, endet der Vertrag automatisch spätestens mit Ablauf der festgelegten Verlängerungsoption, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Auftraggeber muss die Option spätestens drei Monate vor Vertragsende in Textform in Anspruch nehmen.

1.4 Angebotspreis

Der Auftragnehmer hat für jedes Vertragsjahr – einschließlich des Verlängerungsjahres – einen eigenständigen Preis je Einheit im Preisblatt anzugeben. Die Jahrespreise sind verbindlich und abschließend kalkuliert; sie umfassen sämtliche Kosten des jeweiligen Jahres (u. a. Personal, Energie, Kraftstoffe, allgemeine Preissteigerungen). Eine nachträgliche Preisanpassung innerhalb eines laufenden Vertragsjahres ist – mit Ausnahme der Dieselmotorkraftstoff-Gleitklausel (DKZ) gemäß Preisblatt – ausgeschlossen. Maßgeblich für die Vergabeentscheidung ist die Gesamt-Netto-Wertungssumme über die vollständige Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungsoption.

1.5 Mengentabelle

AVV-Nr.	Bezeichnung	2023 (m³)	2024 (m³)	2025 (m³)	MW (m³)	angenommen p.a. (m³)
020204, 020305, 020502, 020603	Inhalte von Fettabscheider-, Stärkeabscheideranlagen und vorgelagerten Schlammfängen	945	1.047	859	950	1.000

Hinweis: Die in der Mengentabelle ausgewiesenen Mengen beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Ausführung sämtlicher Maßnahmen sind zwingend die jeweils gültigen Fassungen folgender Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV) und Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie einschlägige Verordnungen (insb. 4. BImSchV, 17. BImSchV)
- Einschlägige DIN-Normen und technische Regelwerke
- Landesrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen – als kommunalrechtliche Grundlage der Entleerungspflichten

Die Leistungserbringung erfolgt nach dieser Leistungsbeschreibung und den abfallrechtlichen Anforderungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

3. ÜBERNAHME UND ENTSORGUNG

3.1 Pflichten des Auftragnehmers / Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber beauftragten Fettabscheider-, Stärkeabscheideranlagen und vorgelagerten Schlammfänge ordnungsgemäß zu entleeren, zu reinigen und die Inhalte schadlos zu entsorgen. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber eine umfassende und abschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der erfassten Abfälle unter vollständiger Einhaltung aller abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Verpflichtungen. Die Leistungserbringung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen. Der werkvertragliche Gesamterfolg tritt erst dann ein, wenn die Abfälle abschließend entsorgt wurden.

Der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg ist vom Auftragnehmer im Angebot anzugeben und auf Verlangen des Auftraggebers detailliert nachzuweisen. Mit der Entleerung der Abscheider- und Schlammfanginhalte erfolgt der Eigentumsübergang des Abfalls an den Auftragnehmer.

Der Leistungsumfang je Einsatz umfasst:

- An- und Abfahrt zum Betreiber der Anlage(n)
- Entleerung und Reinigung der Fett-/Stärkeabscheider sowie der diesen Objekten vorgelagerten Schlammfänge
- Wiederbefüllung der Anlage mit Wasser entsprechend der Einbau- und Betriebsanleitung
- Zuführung der Abfälle zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung; die Entsorgung ist durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen

3.2 Terminkoordination

Der Auftragnehmer hat den Zeitpunkt der Entleerung mindestens 24 Stunden vor der Durchführung mit dem Betreiber zu vereinbaren. Leerfahrten werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Entleerungen auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu den Angebotspreisen durchzuführen, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern.

3.3 Datenschutz (DSGVO)

Da der Auftragnehmer zur logistischen Abwicklung Zugriff auf personenbezogene Daten privater Dritter (Namen, Anschriften, Kontaktdaten von Hauseigentümern und Gastronomen) erhält, verpflichtet er sich zur strikten Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt werden und sind nach Auftragsende zu löschen.

3.4 Mängelrüge

Bauliche oder die Funktion beeinträchtigende Mängel, die während der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten festgestellt werden, sind innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung dem Auftraggeber und dem Betreiber schriftlich anzuzeigen.

3.5 Stör- und Notfälle

Der Auftraggeber ist berechtigt, in Stör- und Notfällen andere Unternehmer oder eigenes Personal und Fahrzeuge einzusetzen. Der Auftragnehmer kann hieraus keine finanziellen Forderungen stellen. Für Notfälle muss ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers jederzeit telefonisch erreichbar sein und bei Notfällen muss eine Einsatzkolonne innerhalb von drei Stunden zur Verfügung stehen.

3.6 Entsorgungsanlagen

Der Standort der Entsorgungsanlage(n) ist vom Bieter im Angebot anzugeben und zu beschreiben. Die Nutzungsfähigkeit der Anlage(n) ist durch einen Nutzungsnachweis des Anlagenbetreibers bzw. die behördliche Genehmigung nachzuweisen. Soweit der Bieter selbst Betreiber der Anlage ist, kann der Nachweis über eine Eigenerklärung erfolgen.

3.7 Dieselkraftstoff-Gleitklausel (DKZ)

Die Festpreise der Leistungsblöcke 1 und 2 des Angebotsvorblattes enthalten einen einheitlichen Kraftstoffkostenanteil. Zur transparenten Abrechnung realer Dieselpreisentwicklungen wird eine monatliche Gleitklausel (DKZ) vereinbart. Berechnung, Basiswert, Bezugsgröße und Nachweispflichten ergeben sich abschließend aus Ziffer 3 des Preisblatts (Angebotsvorblatt). Der DKZ ist nicht Bestandteil der Wertungssumme.

3.8 Preisangaben

Die Kosten sind entsprechend dem beigefügten Angebotsvorblatt anzugeben. Die Lage der Örtlichkeit der Anlagen und deren Schwierigkeitsgrad bei der Entleerung sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

4. ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der ausgestellten Leistungsbelege. Alle Abrechnungsdaten sind spätestens 5 Werktage nach Abschluss eines Kalendermonats in einer Excel-Datei an den Auftraggeber zu liefern. Die Lieferscheine sind der Abrechnung beizufügen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass mit dem Übersenden der Rechnung die ordnungsgemäße Entsorgung der Fett- und Stärkeabscheiderinhalte erfolgt und abgeschlossen ist.

5. UNTERBEAUFTRAGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

5.1 Genehmigungspflicht

Die nachträgliche Übertragung der ausgeschriebenen Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sie wird nur erteilt, wenn die Übertragung an Nachunternehmer als notwendig erweist und der Nachunternehmer die gleichen abfallrechtlichen Qualifikationen lückenlos nachweist.

Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Beauftragung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers unter Benennung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers beizufügen.

Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer bei mangelnder technischer Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ablehnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer/Nachunternehmer die Geltung der für ihn verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen.

Verweis: Die formalen Anforderungen an den Nachweis von Unterauftragnehmern im Angebot (Verzeichnis, Verpflichtungserklärung) richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Nachweis Unterauftragnehmer).

5.2 Rechtsfolge bei unerlaubter Unterbeauftragung

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer Leistungen ohne Genehmigung weitervergeben hat, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

6. AUFTRAGSÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Abwicklung/Organisation: Herr Hammermeister, Tel. 0209 954-4110, E-Mail: simon.hammermeister@gelsendienste.de (Servicezeiten: Mo.-Do. 09:00–15:00 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr)

Vertragsangelegenheiten: Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de (Servicezeiten: Mo.-Do. 09:00–15:00 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich. Weitergehende Kontroll- und Überwachungsrechte des Auftraggebers sind in Abschnitt 7 geregelt.

7. ÜBERWACHUNG UND WEITERE KONTROLLRECHTE

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen umfassende Informationen und Auskünfte zu erteilen, die die Übernahme und Entsorgung der Abfälle nach diesem Vertrag betreffen. Im Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er zur Abwicklung der vertraglichen Leistungen verpflichtet ist.

(2) Der Auftragnehmer wird – unter Beachtung der jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen – den Auftraggeber frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihm nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Auftraggeber bei der Erfüllung ihm etwa nach gesetzlichen Bestimmungen obliegender Informations- und Unterrichtungspflichten vorbehaltlos und unter Offenlegung aller hierzu in seiner Sphäre vorhandenen Unterlagen zu unterstützen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen besteht jedoch nicht.

8. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Frist für die Aufnahme der Leistung durch den Auftragnehmer um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
- b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- c) eine Vertragspartei sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Vertragspartei den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer angemessenen textlich gesetzten Frist beendet,
- d) eine Vertragspartei einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- e) der Auftragnehmer sein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb verliert,
- f) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Beseitigung der Abfälle nicht sicherstellt.

9. NACHVERTRAGLICHE PFLICHTEN

Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der bis zur Beendigung des Vertrages bereits übernommenen, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend entsorgten Abfälle bleibt von der Vertragsbeendigung unberührt und besteht über das Vertragsende hinaus fort. Der werkvertragliche Gesamterfolg hinsichtlich dieser Abfälle tritt gemäß Abschnitt 3.1 erst mit deren abschließender Entsorgung ein.

Abgrenzung: Folgende, in den Bewerbungsbedingungen geregelte Verfahrensfragen sind hier bewusst nicht wiederholt: Form/Frist der Angebotsabgabe, einzureichende Unterlagen, Zuschlagskriterien und Wertungsformeln, Datenschutzinformationen. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die Bewerbungsbedingungen.